

0/3

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Stadt Karlsruhe**

vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom ....)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| - ab dem 01.07.2010 | 600 €, |
| - ab dem 01.07.2011 | 700 €, |
| - ab dem 01.07.2012 | 800 €. |
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| - ab dem 01.07.2010 | 600 €, |
| - ab dem 01.07.2011 | 700 €  |
| - ab dem 01.07.2012 | 800 €. |
- (3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- |                     |        |
|---------------------|--------|
| - ab dem 01.07.2010 | 300 €, |
| - ab dem 01.07.2011 | 350 €, |
| - ab dem 01.07.2012 | 400 €. |
- Bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten auch die zweiten stellvertretenden Vorsitzenden diese Entschädigung.

**§ 2**  
**Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- ab dem 01.07.2010:
- |   |        |
|---|--------|
| in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier | 45 €,  |
| in Wettersbach                                    | 55 €,  |
| in Grötzingen                                     | 75 €,  |
| in Neureut  | 120 €, |
| in Durlach  | 150 €, |

- ab dem 01.07.2011:

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	50 €,
in Wettersbach	65 €,
in Grötzingen	85 €,
in Neureut	140 €,
in Durlach	175 €.

- ab dem 01.07.2012:

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	60 €,
in Wettersbach	75 €,
in Grötzingen	100 €,
in Neureut	160 €,
in Durlach	200 €.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages.

### § 3

#### Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

### § 4

#### Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Soweit in den Ortschaften ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestellt sind, erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in Hohenwettersbach, Stupferich und Wolfartsweier	1.145,09 €.
---	-------------

Jeweils die gleiche Entschädigung erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, wenn die Vertretungszeit mindestens eine Woche zusammenhängend beträgt.

- (2) In Ortschaften, in denen hauptamtliche Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen bestellt sind, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter und Stellvertreterinnen unter der gleichen Voraussetzung:

in Wettersbach	1.452,33 €,
in Grötzingen	1.843,81 €,
in Neureut	2.550,82 €,
in Durlach	2.746,24 €.

- (3) Die Beträge nach Abs. 1 und 2 stellen den Stand vom 1. März 2010 dar. Sie werden regelmäßig gem. § 9 Abs. 2 AufwEntG i. V. m. der Rechtsverordnung des Innen-

ministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst.

## § 5

### **Aufwandsentschädigung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Die dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder der Stadtverwaltung nicht angehörenden Mitglieder eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums erhalten am Jahresende für das abgelaufene Jahr eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der jährlichen Pauschale richtet sich ab dem 01.01.2011 nach der Anzahl der tatsächlich stattgefundenen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses (40 € pro Sitzung).

## § 6

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für den Aufwand bei der Leitung der Abteilung erhält der jeweilige Abteilungskommandant oder die Abteilungskommandantin der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 01.07.2010 eine monatliche Aufwandsentschädigung von

- |  |        |
|--|--------|
| - bei Wehren bis zu 40 aktiven Angehörigen       | 80 €,  |
| - bei Wehren bis zu 90 aktiven Angehörigen       | 100 €, |
| - bei Wehren mit mehr als 90 aktiven Angehörigen | 120 €. |

(2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und die Stadtjugendfeuerwehrwarte erhalten ab dem 01.07.2010 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

(3) Für den Aufwand bei der Gerätewartung erhalten die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 01.07.2010 eine jährliche Entschädigung von 360 €.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachdienste**

Für den Sicherheitswachdienst durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird pro Person eine Aufwandsentschädigung an die jeweilige Abteilung ausbezahlt.

Diese beträgt ab dem 01.07.2010

- bei einem Sicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden 35 € pro Person und
- bei einem Sicherheitswachdienst über 4 Stunden 50 € pro Person.

**§ 8**  
**Sonstiges**

- (1) Wird ein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft mit Ausnahme des § 5, der am 01.01.2011 in Kraft tritt. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Regelungen der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 15. Dezember 1987, zuletzt geändert am 10. Mai 2005, außer Kraft.